



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 33-38)**

Titel **Reglement über die Einführung der Verfassung für den Eydsgenössischen Stand Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 11.06.1814

[S. 33] 1.) Der gegenwärtige Große Rath ist diejenige Behörde, welcher die definitive Berathung und Entscheidung über den am 2ten Aprill dieses Jahrs von dem Kleinen Rath vorläufig begnehmigten Entwurf einer revidierten Verfassung für den Canton Zürich ausschließend zustehen soll.

2.) Zu dem Ende hin wird die Canzley jedem effektiven Mitglied des Großen Raths ein gedrucktes Exemplar des revidierten Verfassungs-Entwurfs beförderlichst zustellen, damit sämtliche Mitglieder der Höchsten Behörde in den Fall gesetzt seyen, sich vor der wörtlichen Berathung mit dem Inhalt des Entwurfs hinreichend bekannt zu machen.

3.) Mit dieser Communication soll durch ein auf gewohnte Weise abzuerlassendes Circulare die Einladung verbunden werden, Sich auf Montags den 6ten Junii Vormittags um sieben Uhr in // [S. 34] der Sitzung des Großen Raths auf allhiebigem Rathhause einzufinden.

4.) Diese Sitzung des Großen Raths ist ausschließend der Berathung des Entwurfs einer revidierten Cantonalverfassung gewidmet. Am Ende der Berathung wird über die Annahme oder die Verwerfung des Entwurfs in seinem ganzen Umfang, abgestimmt.

5.) Unmittelbar nach der Annahme solle der Kleine Rath die Veranstaltung treffen, daß die sämtlichen Zunftregister von Zürich und Winterthur, nach den Grundsätzen der neuen Verfassung, und namentlich nach den §. §. 9. 10. und 11. derselben, revidiert werden.

6.) Sodann sollen Donnerstags den 16ten Junii zu gleicher Zeit auf den 13 Zünften der Stadt Zürich und auf der Zunft Winterthur, auf jeder der ersteren in einfacher, und auf letzterer in vierfacher Zahl, die direkten Ergänzungswahlen vorgenommen werden, wie es der §. 17. des Verfassungs-Entwurfs vorschreibt.

7.) Nachdem diese Wahlverhandlungen vorgenommen und von dem bestehenden Kleinen Rath hinsichtlich auf die Form, als richtig und in Ordnung befindlich anerkannt seyn werden, auch die Prüfung und Ausweisung bezüglich auf die Wählbarkeitsrequisite, nach dem §. 22. des Ver- // [S. 35] fassungs-Entwurfs, vorgegangen seyn wird, – werden die effektiven Glieder des dermaligen Großen Raths, nebst den 17 Neugewählten, auf Montags den 20sten Junii zusammenberufen, und leisten allervorderst dem 11ten Articul des gegenwärtigen Projekts, durch Erneuerung des ersten Sechstheils der indirekte gewählten Glieder des Großen Raths, ein Genügen.

8.) Unmittelbar hierauf werden nachfolgende Wahlen vorgenommen:

- a. Die totale Erneuerung des gesammten Kleinen Raths.
- b. Nach deren Beendigung die Wahl der zwey Standeshäupter.

- c. Die Wahl von 5 Mitgliedern des Kleinen Rathes in den Staatsrath, da die HHerrn Burgermeister von Amtswegen darin sitzen.
- d. Die totale Erneuerung des gesammten Obergerichts.
- e. Nach deren Beendigung die Wahl des Vicepräsidenten des Obergerichts.
- 9.) Hierauf constituirt sich die Versammlung feyerlich als Burgermeister Klein und Große Rätthe des Eydsgenössischen Standes Zürich, und leistet den Amtseyd.
- 10.) Um die mit einer einsmahligen Auflösung // [S. 36] des gesammten Personals der Höchsten Behörde verbundenen Inconvenienzen möglichst auszuweichen, sollen die unmittelbar von den Zünften gewählten Glieder erst nach Maaßgabe des §. 23. der Verfassung, mithin in den Jahren 1816. 1818. und 1820., succesiv neugewählt, und dann 1822. mit der Kehrordnung wieder von vorne angefangen werden.
- 11.) In Zukunft und nach gänzlich vollendeter Einführung der Verfassung in allen ihren Theilen, gehet die periodische Erneuerung der nicht unmittelbar von den Zünften gewählten Glieder, nach dem §. 24. der Constitution vor sich. Für das erste Mahl aber werden die sämtlichen indirecte gewählten Mitglieder durch das Loos in sechs möglichst gleiche, zu Fünfer- oder Zehner-Zahlen berechnete Abtheilungen gesönderet, von denen:
- Die erste im Junius 1814.
- Die zweyte im December 1814.
- Die dritte im Junius 1815.
- Die vierte im December 1815.
- Die fünfte im Junius 1816.
- Die sechste im December 1816., –
- durch den Großen Rath, in Abstand der selbst in die Auslosung fallenden Mitglieder, erneueret werden. Dieser Erneuerung als Große Rätthe sind jedoch diejenigen Glieder nicht unterworfen, /// [S. 37] welche bey der Reconstituierung des Kleinen Rathes oder des Obergerichts zu Gliedern einer dieser Behörden werden gewählt worden seyn.
- 12.) Diese Erneuerung geschieht in allen sechs Abtheilungen nach dem durch den §. 20. der revidierten Verfassung festgesetzten Repräsentationsverhältniß. Die Austretenden sind aber immer wieder wählbar, in dem Maaße als solches mit dem obgedachten Verhältniß vereinbar ist.
- 13.) Die in der Zwischenzeit von einer dieser periodischen Erneuerungen zur anderen, sich ereignenden Vacanzen indirecte gewählter Glieder des Großen Rathes werden in den nächst auszulosenden Sechstheil von selbst und allervorderst eingerechnet.
- 14.) Das Vorschlagscollegium wird von dem Großen Rath nach dem §. 19. der Verfassung gebildet, und formirt nach den Bestimmungen der §. §. 19. und 20. die Vorschlagsliste in der dreyfachen Zahl der in die Auslosung gefallenen Plätze.
- 15.) Die Vorschlagslisten, für die mit Bürgern der Hauptstadt, und diejenigen für die mit Bürgern aus dem übrigen Theil des Cantons zu besetzenden Plätze, werden gesönderet gedruckt, in der Versammlung ausgetheilt, und von jedem Mitglied die Namen derjenigen unter den Vorge- // [S. 38] schlagenen, denen es seine Stimme geben will, deutlich und bestimmt bemerkt.



16.) Jeder Wahlzettel, der zu viele oder zu wenige bezeichnet, soll als ungültig betrachtet werden. Ueberhaupt aber wird ein specielles Reglement annoch die näheren Anleitungen über die ganze Verfahrungsweise ertheilen.

17.) Die Gewählten, insoferne sie bereits bisherige Glieder des Großen Rathes waren, treten unmittelbar nach ihrer Erwählung wieder ein. Die Neugewählten, nicht im dermaligen Großen Rath befindlichen aber, haben sich vorher ihrer Wählbarkeitsrequisite halber gegen den Kleinen Rath auszuweisen.

Vorstehendes Reglement ist von dem Großen Rath des Eydsgenössischen Standes Zürich angenommen und sanctioniert worden; Samstags den 11ten Brachmonats 1814.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.06.2016]